Landratsamt Schwäbisch Hall
– untere Flurbereinigungsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mainhardt-Hütten
Landkreis Schwäbisch Hall

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG
vom 16.01.2024

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1, 2 und 3 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Mainhardt-Hütten an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 19.01.2024 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.10.2011 enden mit Ablauf des 19.01.2024.
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2892) und auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.LRASHA.de) eingesehen werden.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde-, Sitz: Schwäbisch Hall, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.
Die Beteiligten sind am 25.11.2014 über den Flurbereinigungsplan - und am 23.07.2020 über die Plannachträge - gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- über die verbliebenen Widersprüche unanfechtbar entschieden hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Sitz: Schwäbisch Hall, eingelegt werden.

gez. Friedrich D.S.